

**Kirchliches Arbeitsgericht**  
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier  
in Mainz

Az.: KAG Mainz M 09/20 Lb -ewVfg-

03.03.2020

**Beschluss**

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung  
mit den Beteiligten

1. MAV

Antragstellerin,

2. CV

Antragsgegner,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch den Vorsitzenden, Richter S.,  
ohne mündliche Verhandlung am 03.03.2020 beschlossen:

- 1. Der Antrag der MAV auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Revision gegen diese Entscheidung findet nicht statt.**

## Gründe

### I.

Die antragstellende MAV begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, der Dienstgeber habe es zu unterlassen, in einzelnen namentlich genannten Einrichtungen im Monat Februar 2020 und März 2020 nach Dienstplänen arbeiten zu lassen, denen sie, die MAV, nicht zugestimmt hat.

Der Antragsgegner hat der MAV für zwei Sozialstationen für den Monat Februar 2020 Dienstpläne zur Zustimmung vorgelegt, denen die MAV nicht zugestimmt hat. Hierfür hat die MAV jeweils angegeben, der Dienstgeber habe ihr die hinterlegte Planung nicht mitgeteilt gehabt. In drei weiteren Fällen hat die MAV Dienstplänen des Monats März nicht zugestimmt mit der Begründung, der Dienstgeber habe nicht mitgeteilt, nach welchen Kriterien bestimmten Mitarbeitern Urlaub gewährt worden sei und wie bei ihnen der Jahresurlaub im Jahr 2020 geplant sei. Im Folgenden hat der Antragsgegner die erwünschten Informationen weitestgehend erteilt, ohne dass die MAV danach nochmals reagiert hat.

Weder der Dienstgeber noch die MAV haben danach die Einigungsstelle angerufen, sondern der Dienstgeber hat nach seinen Dienstplanvorschlägen jeweils arbeiten lassen.

Nach Auffassung der MAV habe der Antragsgegner gegen ihr nach §§ 33, 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO zustehende Mitbestimmungsrechte verstoßen.

Die MAV beantragt vorliegend u. a. sinngemäß,  
der Dienstgeber habe es zu unterlassen, nach Dienstplänen arbeiten zu lassen, denen sie, die MAV nicht zugestimmt habe oder die fehlende Zustimmung durch Spruch der Einigungsstelle ersetzt worden sei.

Der Antragsgegner beantragt,  
den Antrag zurückzuweisen.

Er verneint sowohl einen Verfügungsanspruch als auch einen Verfügungsgrund. Die versagte Zustimmung der MAV sei nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 33 Abs. 2 MAVO, so dass deren Zustimmung fingiert worden sei.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Antragschrift vom 14.02.2020 -Eingang beim KAG am 21.2.2020- nebst Anlagen sowie auf den Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 02.03.2020 nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig, in der Sache aber unbegründet.

1. Die Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist gem. § 33 Abs. 4 MAVO gegeben. Es liegt eine Streitigkeit aus der Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Limburg vor, in der es um geltend gemachte Mitbestimmungsrechte der antragstellenden MAV geht.

Beim Kirchlichen Arbeitsgericht kann gem. § 52 Abs. 1 KAGO eine einstweilige Verfügung beantragt werden. Über diese entscheidet gem. § 52 Abs. 2 KAGO der Vorsitzende des Gerichts ohne mündliche Verhandlung allein.

Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auch vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht das Vorliegen eines Verfügungsanspruchs und eines Verfügungsgrundes (§ 52 Abs. 1 KAGO). Jedenfalls mangelt es vorliegend an einem Verfügungsgrund. Die Dienststellenpartner haben sich auf eine einvernehmliche Dienstplanregelung für einzelne Einrichtungen für den Monat Februar und März 2020 nicht geeinigt, obwohl der MAV gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 MAVO ein paritätisches Mitbestimmungsrecht, also in Form einer Zustimmung zusteht. Hierzu ist es jedenfalls in den vorliegend genannten Fällen nicht gekommen.

Eine Regelungsverfügung auf Unterlassung der Arbeitserledigung nach dem einseitigen Planentwurf des Dienstgebers für den Monat Februar 2020 zu arbeiten, kommt allein schon wegen Zeitablaufs im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt nicht mehr in Frage.

Aber auch für die laufenden Personaleinsatzpläne für den Monat März bedarf es keiner einstweiligen Anordnung durch das KAG. Zwar ist die Auffassung der MAV zutreffend, dass sie den monatlichen Personaleinsatzplänen zustimmen muss.

Voraussetzung für einen entsprechenden Anspruch der MAV ist das Vorliegen eines ordnungsgemäßen Widerspruchs nach § 33 Abs. 2 MAVO. Ob die jeweils gleichlautenden stereotypen Einwendungen der MAV vorliegend überhaupt ordnungsgemäß waren, ist nicht bedenkenfrei und kann in einem Hauptsacheverfahren geklärt werden. Soweit die MAV einwendet, der Dienstgeber habe es unterlassen, die Einigungsstelle anzurufen, ist dieser Einwand zwar zutreffend. Ob die Anrufung der Einigungsstelle vorliegend zeitlich allerdings zielführend für die MAV gewesen wäre, muss ohnehin bezweifelt werden (vgl. die zutreffende Kritik an diesem Verfahren von Dotting/Gescher ZMV 2019, 237). Zudem bleibt dabei unberücksichtigt, dass auch die MAV diese Möglichkeit nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 MAVO gehabt hätte und auch sie diesen gebotenen Weg nicht beschritten hat. Obwohl die MAV zu ihrer Zustimmungsverweigerung weitgehend „nur“ die fehlende Kenntnis der Planungsliste für den Jahresurlaub moniert hatte, hat der Dienstgeber die begehrten Informationen erteilt, ohne dass die MAV danach den Plänen zugestimmt hätte. Darüber hinaus ist der Dienstgeber zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes mit seinem breiten sozialen Angebot berechtigt/gehalten, bei unaufschiebbaren Maßnahmen eine vorläufige Regelung nach § 33 Abs. 4 MAVO zu treffen, was vorliegend in Frage gekommen ist. Zur Klärung dieser Vielzahl von offenen Rechtsfragen bedarf es keiner die Rechte der Gegenseite stark einschränkenden Eilentscheidung, zumal ihr Begehren darauf abzielt, den gesamten Dienstbetrieb lahm zu legen, nur weil der Dienstgeber nicht schon im Vorfeld die Urlaubsliste für das komplette Jahr dem Personaleinsatzplan für den Monat März 2020 beigefügt hatte. Auf solch eine Idee musste der Antragsgegner im Vorfeld wahrlich nicht kommen. Der MAV ist es vorliegend ggf. zumutbar, diese gesamte rechtliche Problematik in einem Hauptsacheverfahren mit der Zeitschiene aus den §§ 27 bis 51 KAGO zu klären.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht statthaft (§ 47 Abs. 4 KAGO). Auf die Möglichkeit der Einlegung einer sofortigen Beschwerde, über die der Vorsitzende allein abschließend nach den §§ 55, 27 KAGO i.V.m. § 78 ArbGG, 3 567 ZPO zu entscheiden hat, wird hingewiesen.

gez. S.

Vorsitzender